

- e) die Landräte auf die Notwendigkeit der agronomischen Kontrolle der Zuckerrübengebiete in bezug auf Durchführung aller Arbeiten der Aussaat und der Bearbeitung der Zuckerrübenkulturen und der Sicherstellung von hohen Ernteerträgen der Zuckerrübe, der Samenträger und anzupflanzender Zuckerrübensamenträger hinzuweisen;
3. bei der Auflösung von Hilfswirtschaften militärischer Abteilungen sind die Samen von Zucker- und Futterrüben der völligen Ablieferung an die entsprechenden Samenzuchtfirmen zu Beschaffungspreisen des Jahres 1944 abzuliefern;
4. die gesamte Ernte an Zuckerrüben ist den Zuckerfabriken auf Grund der Vertragsabschlüsse, die zwischen Zuckerfabriken und Anbauern geschlossen sind, an die Zuckerfabriken abzuliefern; für das Jahr 1946 sind folgende Normen für Vertragslieferungen von Zuckerrüben festgesetzt:

Provinzen und Länder	Norm verpflichtender Vertragsabschlüsse in Tonnen von einem Hektar
Mecklenburg.....	15
Brandenburg	15
Sachsen.....	20
Land Sachsen	20
Land Thüringen	20

5. Den Präsidenten der Provinzen und der Länder ist gestattet, unterschiedliche Vertragsnormen von Zuckerrüben nach Kreisen, Gemeinden oder einzelnen Gruppen von Bauernwirtschaften bis zu einer von der Durchschnittsnorm abweichenden Höchstgrenze bis zu 25 Prozent in den Provinzen (oder Ländern) festzusetzen, dergestalt, daß die Durchschnittsnorm der Zuckerrübenverträge in den Provinzen (Ländern) im ganzen gewahrt bleibt;
6. folgende Anschaffungspreise und Normen der Bezahlung in natura für an Zuckerfabriken abgelieferte Zuckerrüben sind festgesetzt:

	Barzahlung für je eine Tonne in Mark	Verkauf von Zucker in kg gegen 10 Tonnen Ablieferung von Zuckerrüben	Abgabe von Quetsche in Prozenten von den abgelieferten Zuckerrüben
1. Für Zuckerrüben, die laut Vertragslieferung abgeliefert werden.....	40,0	6,0	50,0
2. Über Vertrags Verpflichtung hinaus gelieferte Zuckerrüben :			
a) bis 5 t von 1 ha ...	50,0	8,0	55,0
b) mehr als 5 t von 1 ha .	60,0	10,0	60,0